

Vorlage TOP: 13.4	Vorlage-Nr: V 2001/0097 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.05.2001
Widmung der Verlängerung der Straße "Markstiege" zwischen der vorhandenen Markstiege und dem Fußweg zum Röwekamp einschl. des nördlichen Stichweges sowie des Fußweges zwischen der verlängerten Markstiege und der Straße Röwekamp	
Beteiligte Ämter:	Stabstelle Bauen und Wohnen
Verfasser/in:	Frau van Wesel
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum Gremium 12.06.2001 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss 04.07.2001 Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die in Borken-Gemen gelegenen Erschließungsanlagen

- „Markstiege“, zwischen der vorhandenen Markstiege und dem Fußweg zum Röwekamp einschließlich des nördlichen Stichweges, wie im Lageplan „grau“ dargestellt und
- der Fußweg, zwischen der verlängerten Markstiege und der Straße „Röwekamp“, wie im Langeplan „schraffiert“ dargestellt,

(siehe Lageplan als **Anlage 1**),

im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes GE 19 „Röwekamp/Landwehr“

wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt. Die Straßenflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtumwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Straße

- „Markstiege“, zwischen der vorhandenen Markstiege und dem Fußweg zum Röwekamp einschließlich des nördlichen Stichweges, wie im Lageplan „grau“ dargestellt,

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW).

Der Fußweg,

- zwischen der verlängerten Markstiege und der Straße „Röwekamp“, wie im Lageplan „schraffiert“ dargestellt,

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 i.V.m. § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße und des Weges ist die Stadt Borken.

